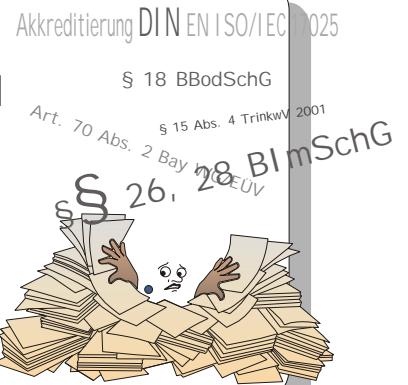


Der Zulassungs- und Begriffsdschungel im Umweltbereich

Wie finde ich das **richtige** Dienstleistungslabor in Bayern



Es hat sich viel geändert

Noch vor ca. 17 Jahren wäre dieser Artikel sehr kurz ausgefallen. Zulassung - Qualifizierung - Akkreditierung - Notifizierung von Laboratorien derartige Anforderungen an die Qualität der Prüflaboratorien existierten zu der Zeit noch nicht. Als die ersten privatwirtschaftlichen Laboratorien im Umweltbereich vor nahezu zwei Jahrzehnten ihre Tätigkeit aufnahmen, waren die Voraussetzungen eine geeignete Ausbildung, ein Raum, ein wenig Gerätschaft und das Vertrauen der Kundschaft.

Suchkriterien für ein geeignetes Dienstleistungslabor

Da es den gegebenen Rahmen dieses Artikels sprengen würde, einen gesamten Überblick für alle relevanten Laborbereiche in Deutschland zu erstellen, wird hier stellvertretend nur der Umweltbereich innerhalb Bayerns besprochen.

Gerade die Komplexität des Themas „Zulassungen im Umweltbereich in Bayern“ macht es schwierig, das für die eigenen Anforderungen geeignete Dienstleistungslabor auszuwählen. Relevante Aspekte hierbei sind: Welche Voraussetzungen können Sie von einem Dienstleistungslabor erwarten? Was können und sollen Sie bei einer Ausschreibung fordern? Welche Zulassungen müssen Sie bei unterschiedlichen Aufgaben beachten?

Qualifikationsnachweise nach Aufgabenstellung

Unabhängig davon, ob Sie eine Altlastenuntersuchung, Deponieüberwachung, Grundwassermonitoring, Emissions-/Immissionsmessungen oder Gebäudeschadstoffanalytik beauftragen, bildet die Matrix der Proben ein Auswahlkriterium bei der Suche des Labors. Hierfür

gibt es überall spezielle Qualifikationsnachweise, die im Folgenden vorgestellt werden.

Akkreditierung DIN EN ISO/IEC 17025

Die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2000 ist eine Kompetenzbestätigung. Hierbei wird einem Labor formell bestätigt, dass es die materiellen und personellen Voraussetzungen sowohl für die in der Akkreditierungsurkunde genannten Prüfgebiete (Scope) als auch die beschriebenen Verfahren besitzt. Es ergibt sich somit eine Verknüpfung von Prüfgebiet (z. B. Boden) mit Prüfverfahren (z. B. Bestimmung von Mineralölkohlenwasserstoffen). So hat ein akkreditiertes Labor für Grundwasser (Scope) nicht automatisch die Kompetenz Mineralölkohlenwasserstoffe im Boden nach DIN 16703 zu analysieren.

Untersuchungsstelle gemäß § 18 BBodSchG

Im Zuge der Umsetzung des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998) und der Bundesbodenschutzverordnung vom 17.07.1999 wurde in Bayern die „Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU Boden und Altlasten) am 03.12.2001 veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um eine landesspezifische Zulassung bzw. Notifizierung von kompetenten Laboratorien im Bereich Boden und Altlasten, die entsprechende Qualitätskriterien erfüllen. Gerade diese Qualitätskriterien sind für die jeweiligen Auftraggeber von maßgeblicher Bedeutung. Die Zulassung für die Laboranalytik ist in die Untersuchungsbereiche 1b (Laboranalytik Feststoffe Basisparameter) bis 5b (Laboranalytik Bodenluft und Deponiegas) aufgeteilt. Sie umfasst die Bereiche Feststoffe, Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie Bodenluft und Deponiegase. Auch hier gilt: Wird z.B. eine Analyse auf leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe benötigt (LHKW/CKW), so muss das ausgewählte Laboratorium für den Bereich 5b notifiziert sein.

- 1 Der Deutsche Akkreditierungsrat wurde am 04.03.1991 gegründet. „Akkreditierung“ kann in erster Näherung mit „Glaubwürdigkeit einholen“ übersetzt werden.
- 2 Die DIN EN ISO IEC 17025 kann über den Beuth Verlag bezogen werden
- 3 Prüfgebiete, auch Scope genannt, sind z. B. Boden, Grundwasser, Altlasten, kontaminierte Böden, rüstungsspezifische Altlasten

- 4 Beispielsweise DIN ISO 16703:2002-03 Bodenbeschaffenheit Gaschromatografische Bestimmung des Gehalts an Mineralölkohlenwasserstoffen
- 5 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

Untersuchungen von Grund- und Abwasser nach Art. 70 Abs. 2 Bay WG/EÜV

Bereits seit 1994 gibt es die Zulassung bzw. Notifizierung durch die AQS-Leitstelle Bayern im Vollzug des Wasserrechts. Sie stellt die Kompetenz von Untersuchungsstellen für physikalische, physikalisch-chemische und chemische Untersuchungen nach Art. 70 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz fest. Neben den Anforderungen, die in der entsprechenden Bekanntmachung geregelt sind, gibt es bei dieser Zulassung eine Besonderheit hinsichtlich der Dauer der Zulassung. Die Zulassung erfordert eine regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen, die von der AQS-Leitstelle beim Bayerischen Landesamt für Wasserwirtschaft durchgeführt werden oder anerkannt wurden. Ebenso sind entsprechende regelmäßige Audits vorgesehen. Ein Labor, das nach EÜV notifiziert ist, erhält alle drei Monate eine neue Anlage, in der die zugelassenen Parameter aufgelistet sind.



Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 TrinkwV 2001

Zuständig für die Überprüfung von Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 5, die Wasser im Sinne der TrinkwV 2001 analysieren, ist die Unabhängige Stelle nach TrinkwV 2001 am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Die Voraussetzungen für eine Listung als Untersuchungsstelle ist die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die Untersuchung von Trinkwasser mit den entsprechenden Parametern und Verfahren. Neben weiteren Anforderungen gemäß den Hinweisen zum Vollzug, wird ein besonderer Augenmerk auf den Bereich Probenahme gelegt. Interne wie externe Probenehmer müssen eine mindestens 2-tägige, durch das LGL anerkannte Schulung absolvieren. Die Listung erfolgt nach Prüfgebieten die sich in Probenahme, chemische, physikalisch-chemische und physikalische Untersuchungen, mikrobiologische sowie sensorische Unter-

suchungen unterteilen. Ferner erfolgt gegebenenfalls noch eine Einschränkung oder Ergänzung.

Bekanntgabe als Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

Im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Ermittlung der Emissionen / Immissionen von Gasen und die Bekanntgabe von Messstellen ist das Bayerische Landesamt für Umweltschutz zuständig. Die Besonderheit hier ist, im Gegensatz zu den vorgenannten Zulassungen, das Probenahme und Analytik entsprechend den LAI-Richtlinien weitestgehend in einer Hand sein müssen. Eine bekannt gegebene Messstelle muss somit über die personelle und apparative Ausstattung und Kompetenz verfügen, um Probenahme wie auch Analytik durchzuführen. Eine entsprechende Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025 ist erforderlich. Hier, wie auch seit Neuestem in den Bereichen Boden, Altlasten, Abfall und Wasser, ist die Bestätigung des Fachmoduls Immissionsschutz durch ein evaluiertes Akkreditierungssystem notwendig. Liegt dies vor, so kann die Landesbehörde von einer eigenen Überprüfung absehen.

- 6 Notifizierung: notus (lat) heißt bekannt, notum facere bedeutet bekannt machen
- 7 Ergänzend ist in diesem Fall die Analytik laut VDI Richtlinie 3865 Blatt 3 anzuwenden.
- 8 Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit über die Einrichtung von Leitstellen zur Analytischen Qualitätssicherung (AQS) für Wasser- und Abwasseruntersuchungen vom 23.11.1994.
- 9 Vollzug der Eigenüberwachungsverordnung EÜV vom 20.09.1995
- 10 Ringversuche sind Labor-Vergleichsuntersuchungen mit realen Proben und Standardlösungen mit bekannten Konzentrationen
- 11 Audits sind Begehungen (Kontrollen und Überprüfungen der Ausstattung, Dokumentation und Einhaltung der Qualitätskriterien) am Standort des Labors durch die zulassende Behörde oder eine entsprechend beauftragte Organisation
- 12 Definition gemäß § 15 Abs. 5 TrinkwV 2001
- 13 Listung erfolgt beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
- 14 Anerkannte Schulungen führen z. B. der VUP e.V. oder der DVGW durch
- 15 Umfasst den Bereich von anorganischen, organischen Gasen, Staub, Staubinhaltsstoffe, staubförmiger Stoffe, faserförmiger Stoffe, hochtoxischer organischer Verbindungen und Gerüche

Akkreditierung von Prüflaboratorien im Rahmen der Erkundung kontaminationsverdächtiger/kontaminierter Flächen auf Bundesliegenschaften

Diese Akkreditierung bezieht sich - eine Besonderheit - ausschließlich auf Bundesliegenschaften und findet natürlich auch in Bayern ihre Anwendung (z.B. Militärische Liegenschaften bzw. Konversionsflächen). Noch vor kurzer Zeit wurde diese Anerkennung separat über die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) ausgesprochen. Als Grundlage diente die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Oberfinanzdirektion Hannover (OFD-H) und der BAM vom 15.09.1995. Seit 2000 übernehmen nun die evaluierten Akkreditierungssysteme diese Aufgabe im Sinne des Vollzuges und prüfen die Kompetenz der Laboratorien hinsicht-

lich der Eignung. Eine gesonderte Urkunde oder Zertifikat wird nicht mehr ausgestellt, die Kompetenzbestätigung befindet sich nun auf der ersten Seite der Anlage zur Akkreditierungsurkunde nach DIN EN ISO/IEC 17025. Auch hier erfolgt eine Unterteilung in die Bereiche Wasser, Böden und Bodenluft. Verpflichtend für die Laboratorien ist die Teilnahme an den Ringversuchen „Altlasten“ der BAM als notwendige Voraussetzung für eine Kompetenzbestätigung.

Untersuchungsstelle gemäß Klärschlammverordnung, Bioabfallverordnung und Düngeverordnung

Kompetenzfeststellungsstelle in Bayern ist die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft für den Vollzug des Fachmoduls "Abfall" Bereiche AbfKlärV und Bio-AbfV in Bezug auf die Verwaltungsverordnung der Länder über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich (Beschluss der UMK vom 19./20.11.1998). Untergliedert wird die Bestimmung von Untersuchungsstellen im Parameterbereich, gemäß AbfKlärV, BioAbfV und DüngeV. Die neun Gruppen unterteilen sich grob in pflanzenverfügbare Nährstoffe, Schwermetalle im Boden, Nährstoffe im Klärschlamm, Schwermetalle und AOX im Klärschlamm, PCB im Klärschlamm, PCDD/F im Klärschlamm, Schwermetalle in Bioabfall, keimfähige Samen in Bioabfall und Salmonellen in Bioabfall. Die Notifizierung wird durch jährlich wiederkehrende Qualitätssicherungsmaßnahmen (Ringversuche) überprüft.

Anforderungen an Ihr Dienstleistungslabor

Im Umweltschutz kommt es auf gesicherte und richtige Daten an. Die Überprüfung der Einhaltung von Umweltbedingungen in den Umweltmedien Luft, Wasser und Boden übernimmt für Sie in der Regel ein Umweltlabor. Akkreditierung, Zulassung und Notifizierung eines Dienstleistungslabors sichert dessen Kompetenz und die Glaubwürdigkeit der Ergebnisse. Somit haben Sie die Sicherheit das richtige Labor ausgewählt zu haben.

Fordern Sie immer aktuelle Kompetenznachweise entsprechend Ihrer Aufgabenstellung, Matrix und Untersuchungsparameter. Lassen Sie sich auch zurückliegende Ringversuchszertifikate für relevante Parameter vorlegen. Lassen Sie sich ein detailliertes Angebot für die zu erbringenden Leistungen erstellen oder geben Sie ein entsprechendes Leistungsverzeichnis vor (z.B. LfU/LfW-Merkblatt 3.8/2 vom 23.7.2003 Hinweise zur Ausschreibung und Vergabe von Leistungen im Rahmen der Amtsermittlung).

- 16 LAI Länderausschuss für Immissionsschutz. Mitglieder sind die für den Immissionsschutz zuständigen Behörden der Länder sowie die Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
- 17 Das Fachmodul „Immissionsschutz“ enthält entsprechende Festlegungen für die Bereiche Ermittlung von luftverunreinigenden Stoffen sowie Geräusche und Erschütterungen
- 18 Evaluiert = vereinbarte Überprüfungsprozedur. Evaluierte Akkreditierungssysteme sind z. B. DACH, DAP und DASMIN
- 19 Umweltministerkonferenz

pH/mV, ISE, O₂, Leitfähigkeit, °C ...



Multi 3501

...beispielhaft
vielseitig

MULTI 3501

- 3 Parameter gleichzeitig
- Absolut flexibel – bei höchster Genauigkeit
- Robust und wasserdicht für Feld und Labor







Wissenschaftlich-Technische Werkstätten GmbH
Tel. 0881 183-0 - Fax 0881 183-420
E-Mail: info@WTW.com - Internet: www.WTW.com

WTW, a Nova Analytics company 

Ausblick

Leider konnte an dieser Stelle nicht alles ausführlich erläutert werden, wie z. B. die Unterteilung und Unterscheidung in gesetzlich geregelte (Notifizierung, Zulassung) und in gesetzlich nicht geregelte (Akkreditierung) Bereiche. Doch sind hier evtl. bald Veränderungen zu erwarten. Im April 2004 fand im BMWA eine Anhörung statt. Diskutiert wurde ein Eckpunktepapier über ein Akkreditierungsgesetz, dessen Ziel es vor allem sein soll, Doppelakkreditierungen zu vermeiden, eine Entbürokratisierung zu erreichen und den Staat zu entlasten. Die starke Zersplitterung innerhalb Deutschlands und die unzureichende Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Anerkennungs- und Akkreditierungsstellen bewirken, dass Konformitätsbewertungsstellen für ihr jeweiliges Tätigkeitsfeld eine Vielzahl von Akkreditierungen unterschiedlicher Stellen benötigen. Sollte dieses Gesetz verabschiedet werden, so wird es in Zukunft einfacher, das geeignete Dienstleistungslabor zu finden.

Zusammenfassung der Prüfkriterien

Prüfen Sie entsprechend Ihrer Ausschreibung Urkunde und Anlagen laut Akkreditierung DIN EN ISO/IEC 17025

Prüfen Sie die entsprechenden Untersuchungsbereiche einer Untersuchungsstelle gemäß § 18 BBodSchG

Prüfen Sie die Aktualität der Anlagen bei einer Untersuchungsstelle von Grund- und Abwasser nach Art. 70 Abs. 2 BayWG/EÜV

Prüfen Sie für welche Prüfgebiete das Laboratorium als Untersuchungsstelle nach § 15 Abs, 4 TrinkwV 2001 gelistet ist

Prüfen Sie den Bekanntgabebescheid auf die Eingruppierung als Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG

Prüfen Sie die erste Seite der Anlagen der Akkreditierungsurkunde nach DIN EN ISO/IEC 17025, ob die Kompetenz im Rahmen der Erkundung kontaminationsverdächtiger/kontaminierter Flächen auf Bundesliegenschaften im vollen Umfang gegeben sind
Prüfen Sie für welche Gruppe das Labor als Untersuchungsstelle gemäß AbfKlärV, BioAbfV und DüngeV notifiziert ist

20 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

21 Konformitätsbewertungsstelle nach prISO/IEC 17000:2003 ist eine Stelle, die Konformitätsbewertungsdienstleistungen durchführt, die Gegenstand einer Akkreditierung sein können (gemeint sind Laboratorien, Inspektionsstellen etc.)

Der Autor

Volker Liebig
Orga Lab GmbH
Fürther Straße 35
90513 Zirndorf
Tel.: 0911-608500
Fax: 0911-607461
www.orgalab.de
Volker.liebig@orgalab.de

Nützliche Links im Internet (kein Anspruch auf Vollständigkeit):

<http://www.dar.bam.de/> Deutscher Akkreditierungsrat (Hinweise zur ISO 17025)

<http://www.beuth.de> Beuth Verlag (Normen und Vorschriften)

<http://www.dap.de> Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen GmbH (ISO 17025)

<http://www.dach-gmbh.de> Deutsche Akkreditierungsstelle Chemie GmbH (ISO 17025)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bbodschg/> Das Bundesbodenschutzgesetz

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bbodschv/> Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung

<http://www.bayern.de/lfw/technik/ags/welcome.htm> AQS-Leitstelle Bayern (§ 18 BBodSchG und EÜV)

<http://www.lgl.bayern.de> Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (TVO 2001)

<http://www.chemlin.de/shop/download/trinkwasserverordnungg.pdf> Die Trinkwasserverordnung 2001

<http://www.stmugv.bayern.de/> Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

<http://www.vup.de> Deutscher Verband Unabhängiger Prüflaboratorien e.V. (Probenehmer-Schulungen TrinkwV 2001)

<http://www.dvgw.de> Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (Proben.-Schulungen TrinkwV 2001)

<http://www.bayern.de/lfu/> Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (§§ 26,28 BImSchG)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/bimsg/> Bundes-Immissionsschutzgesetz

<http://www.lai-immissionsschutz.de/> Länderausschuss für Immissionsschutz

<http://www.bam.de/index4.htm> Bundesanstalt für Materialforschung und prüfung

<http://www.ofd-hannover.de/bgws/> Oberfinanzdirektion Hannover (Altlasten auf Bundesliegenschaften)

<http://www.lfl.bayern.de/> Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (Klärschlammverordnung)

<http://www.umweltministerkonferenz.de/start.php?> Umweltministerkonferenz

<http://www.bayern.de/lfw/service/download/welcome.htm> LfW-Merkblätter





Wurzer-Umwelt GmbH

Am Kompostwerk 1 · 85462 Eitting

Telefon 0 81 22 / 99 19-0 · Telefax 0 81 22 / 99 19-99

E-Mail: info@wurzer-umwelt.de

Internet: www.wurzer-umwelt.de

Im Dienste des Umweltschutzes

Kompostwerk



Wir sind ein modernes, nach DIN ISO 9002 zertifiziertes Fachunternehmen und Dienstleistungszentrum für Umweltschutz, Wiederverwertung sowie Landschafts- und Freiflächenpflege. Das Betriebsgelände in Eitting umfaßt eine Fläche von insgesamt 7,5 ha. Unser Team besteht aus rd. 60 qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und bietet Ihnen ein breites Spektrum an Dienstleistungen im Bereich Landschafts- und Umweltpflege an.

Baggerboot



Gewässerpflege



Schotterstraßen-
instandhaltung



Mähboot und Mähsammelboot



Lichttraumprofilfreischneider



Amphibienbaggerfahrzeug



Landschaftspflege



Gehölzpflege

